

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 17

Freiburg, 19. Juli

1928

**Inhalt:** Erzbischöfliche Verordnung über Zulagen an die Geistlichen im Seelsorgedienst für die Rechnungsjahre 1927 und 1928. — Errichtung der Filialkirchengemeinde Rappenu. — Herbsttagung des Katholischen Akademikerverbandes in Konstanz. — Die Erhebung einer Diözesanumlage in Hohenzollern für 1928/29. — Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgeldes in Hohenzollern für das Rechnungsjahr 1928. — Priester-Erzittien. — Versezungen. — Sterbfälle.

### Erzbischöfliche Verordnung

über

#### Zulagen an die Geistlichen im Seelsorgedienst für die Rechnungsjahre 1927 und 1928.

Auf Grund der Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung vom 23. Mai 1928, welchen das Staatsministerium unterm 6. Juli 1928 Nr. 7022 gemäß Art. 19 und 20 des Landeskirchensteuergesetzes die staatliche Genehmigung erteilt hat, verordnen Wir, was folgt:

Es erhalten an Zulagen zu den durch Erz. B. Verordnung vom 5. Juli 1927 (Anzeige-Blatt 1927 S. 73) festgesetzten Gehaltsätzen

1. die aktiven Seelsorgsgeistlichen mit eigenem Haushalt für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 . . . 200 RM  
für die Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 . . . 600 "
  2. die Ruhegehaltsempfänger für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 . . . 150 "  
für die Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 . . . 450 "
  3. die Vikare für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 . . . 100 "  
für die Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 . . . 300 "
- Von den beiden Beträgen ist je die Hälfte für die Verpflegung bestimmt.
4. die Tischtitlempfänger für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 . . . 80 "  
für die Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 . . . 240 "

Freiburg i. Br., den 26. Juli 1928.

† Carl  
Erzbischof.

### Errichtung der Filialkirchengemeinde Rappenu.

Für die Katholiken, die auf der Gemarkung Rappenu wohnen, errichten Wir unter deren Belassung im Pfarrverband Siegelbach mit Wirkung vom 1. April d. Js. eine selbständige rechtspersonliche Filialkirchengemeinde.

Das Staatsministerium hat durch Entschliessung vom 30. Juni 1928 Nr. 6817 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 12. Juli 1928.

† Carl  
Erzbischof.

(Ord. 14. 7. 1928 Nr. 8503).

### Herbsttagung des Katholischen Akademikerverbandes in Konstanz.

Vom 5. bis 12. August d. Js. findet in Konstanz a. Bodensee die Herbsttagung des Katholischen Akademikerverbandes statt. Der Grundgedanke, mit dem sich die Vorträge und Beratungen beschäftigen werden, wird sein: „Die katholische Kirche und die Einheit des Abendlandes“. Wir empfehlen den Herren Geistlichen die Teilnahme an dieser Tagung. Die Kanzlei des Katholischen Akademikerverbandes in Köln, Altenberger Straße 14, erteilt auf Wunsch nähere Auskunft.

Freiburg i. Br., den 14. Juli 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 7. 1928 Nr. 8550.)

### Die Erhebung einer Diözesanumlage in Hohenzollern für 1928/29.

An die Katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Durch Entschliessung des Herrn Erzbischofs vom 14. April d. Js. ist für allgemeine kirchliche Bedürf-

nisse in Hohenzollern im Rechnungsjahr 1. April 1928 bis 31. März 1929 wiederum eine Diözesanumlage in Höhe von 10% der Reichseinkommensteuer aufzubringen; das Preussische Staatsministerium hat hierzu unterm 2. Juli d. Js. die Bestätigung erteilt.

Von den nichteinkommensteuerpflichtigen Katholiken soll zum gleichen Zwecke, soweit sie dazu imstande sind, wie bisher ein „Kirchgeld“ in Höhe von etwa 1—3 RM, in besonderen Fällen bis 10 RM nach pflichtmäßigem Ermessen des Kirchenvorstandes erhoben werden.

Die Kirchenvorstände wollen die erforderlichen Beschlüsse uns innerhalb 3 Wochen in folgender Fassung vorlegen:

„Der Kirchenvorstand beschließt, zur Aufbringung des auf die Kirchengemeinde N. entfallenden Anteils an der vom Herrn Erzbischof in Freiburg für 1928/29 ausgeschriebenen Diözesanumlage für allgemeine kirchliche Zwecke die Erhebung von 10% der Reichseinkommensteuer von allen einkommensteuerpflichtigen Katholiken und eines Kirchgeldes von den übrigen Katholiken entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit. Der Kirchenvorstand ist damit einverstanden, daß der Einzug der Umlage dem Finanzamt Sigmaringen übertragen und der Ertrag von diesem unmittelbar an den Diözesanfond in Sigmaringen abgeliefert wird.

Mit der endgiltigen Feststellung des Steuerfolls wird der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beauftragt und bevollmächtigt, die zu diesem Zwecke erforderlichen Erklärungen vor dem Finanzamt abzugeben; er kann einer anderen Person schriftliche Stellvertretungs-Vollmacht erteilen.

N.N., den . . . . . 1928.

gez. . . . .“

Der Beschluß ist vom Pfarrer und mindestens zwei Kirchenvorstehern zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Freiburg i. Br., den 14. Juli 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ord. 14. 7. 1928 Nr. H 859.)

### Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgeldes in Hohenzollern für das Rechnungsjahr 1928.

An die Katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Im Anschluß an die vom Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung unterm 23. Januar, 29. März und 10. April d. Js. erlassenen Richtlinien erteilen wir über Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld im laufenden Rechnungsjahre folgende Weisungen:

1. Die Kirchensteuer ist auf jeden Fall auf die Reichseinkommensteuer umzulegen, für örtliche Kirchenbedürfnisse können ferner die Grundvermögenssteuer sowie die Gewerbesteuer (Realsteuern) herangezogen werden.

Außerdem können die Kirchengemeinden ein Kirchgeld nach den hierüber von den bischöflichen Behörden zu erlassenden Richtlinien erheben.

2. Für die auf die Reichseinkommensteuer umgelegte Kirchensteuer dient als Grundlage der Veranlagung:

- a) bei den von den Finanzämtern zur Einkommensteuer Veranlagten die Einkommensteuer für das Jahr 1927,
- b) bei den nicht veranlagten Lohnsteuerpflichtigen die im Kalenderjahr 1927 einbehaltenen Lohnsteuerbeträge,
- c) soweit die zu a und b genannten Steuerbeträge nicht zu ermitteln sind, die für das Rechnungsjahr 1927 erhobene Kirchensteuer. Für Steuerpflichtige, für welche auch der Maßstabsatz der Kirchensteuer für 1927 nicht bekannt ist, z. B. für Zugezogene kann der Kirchenvorstand die Veranlagung auf Grund freier Schätzung vornehmen.

Den Kirchensteuerpflichtigen bleibt überlassen, im Einspruchsverfahren nachzuweisen, daß die Lohnsteuer des Jahres 1927 niedriger gewesen sei als der seiner Kirchensteuer zu Grunde gelegte Betrag.

Eine auf Schätzung beruhende Veranlagung ist als einstweilig zu bezeichnen und dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit einer Rechnung mitzuteilen.

3. Die Grundvermögenssteuer und die Gewerbesteuer können mit einem geringeren, aber auch mit einem höheren Hundertsatz als die Einkommensteuer herangezogen werden; ebenso ist zulässig, die Grundvermögenssteuer mit einem höheren Hundertsatz heranzuziehen als die Gewerbesteuer. Es ist auch gestattet neben der Einkommensteuer nur die Grundvermögenssteuer oder nur die Gewerbesteuer zur Kirchensteuer heranzuziehen.

4. Das Kirchgeld kann von solchen Gemeindeangehörigen erhoben werden, welche 18 Jahre alt gewesen sind und eigenes Einkommen oder eigenes Vermögen haben und nicht zur Reichseinkommensteuer herangezogen sind; von der Erhebung kann im Falle wirtschaftlicher Notlage abgesehen werden. Dasselbe soll auch für örtliche kirchliche Zwecke insbesondere dann erhoben werden, wenn die Zuschläge zur Einkommensteuer 10% übersteigen.

Der Betrag soll je nach der Leistungsfähigkeit auf regelmäßig 1—3 RM festgesetzt werden; er soll 10 RM in keinem Fall übersteigen.

Die Entrichtung des Kirchgeldes ist ein Ausfluß der allgemeinen kirchlichen Verpflichtung, zu den kirchlichen Bedürfnissen nach Kräften beizusteuern. Eine Zwangsbeitreibung findet nicht statt.

5. Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes in der Kirchengemeinde folgenden Monats und endigt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pflichtige stirbt oder den Wohnsitz aufgibt.

Von Zu- und Wegzug eines Steuerpflichtigen sowie von Tatsachen, welche eine Erhöhung oder Minderung der Kirchensteuer begründen, ist dem Finanzamt alsbald Mitteilung zu machen.

6. Ermäßigung und Nachlässe von Kirchensteuern und Kirchgeld sollen nur in Notfällen und auf Ansuchen bewilligt werden; bei Beträgen über 25 RM ist unsere Zustimmung einzuholen.

Eine gerichtliche Betreibung säumiger Kirchensteuerzahler soll nicht ohne unsere vorherige Genehmigung erfolgen.

7. Die Kirchensteuerbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde; die Zustimmung der Regierung zu der Diözesanumlage wird von uns selbst eingeholt. In den Beschüssen sind namhaft zu machen das Steuerjahr, der Zweck, wofür die Steuer erhoben wird, der Gesamtsteuerbetrag, sodann die Sollbeträge der Reichs- und Staatssteuern und der für jede dieser Steuern angelegte Steuerfuß (Hundertfuß) und der sich ergebende Kirchensteuerertrag, endlich die Sätze für Erhebung des Kirchgeldes und dessen mutmaßlicher Gesamtertrag.

Dem Beschluß ist eine Nachweisung über das Ergebnis der Kirchensteuer vom Vorjahr und deren Verwendung beizufügen.

Freiburg i. Br., 14. Juli 1928.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 7. 7. 1928 Nr 8127.)

#### Priester-Exerzitien.

Im Kloster Heiligenbrunn (Württemberg) finden im

laufenden Jahre nachstehende Exerzitienkurse für Priester statt:

vom 22. bis 24. August,

„ 27. „ 31. „

Freiburg i. Br., den 7. Juli 1928.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 10. 7. 1928 Nr. 8161.)

#### Priester-Exerzitien.

Im Kapuzinerkloster in Dieburg (Hessen) finden im laufenden Jahre nachstehende Exerzitienkurse für Priester statt:

vom 24. bis 28. September,

„ 8. „ 12. Oktober.

Die Exerzitien beginnen jeweils am Abend des erstgenannten und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Anmeldungen sind rechtzeitig an die Exerzitienleitung des Kapuzinerklosters in Dieburg zu richten.

Freiburg i. Br., den 10. Juli 1928.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

#### Versetzungen.

- 12. Juli: Fridolin Bayer, Hausgeistlicher in Bad Snnau, als Vikar nach Lörrach.
- 12. „ Karl Schäfer, Vikar in Stetten u. Holstein, i. g. E. nach Nenzingen.
- 14. „ Karl Gulde, Vikar in Lörrach, i. g. E. nach Hechingen.
- 14. „ Karl Ketterer, bisher beurlaubt, als Hausgeistlicher nach Bad Snnau.
- 19. „ Theodor Koch, Vikar in Offenburg, Hl. Kreuzpfarre, als Pfarrvertreter nach Neudorf.
- 19. „ Johann Gebert, Pfarrvikar in Neudorf, als Vikar nach Oberschopshheim.

#### Storbfälle.

- 1. Juli: Philipp Eggs, resign. Pfarrer von Freudenberg, † in Mergentheim.
- 17. „ Eduard Gissinger, Pfarrer in Rappel im Tal.

R. I. P.



